



## Führerscheine richtig lesen.

**Mit der 6. Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wurde eine entsprechende Richtlinie der Europäischen Union (EU) umgesetzt. Das Ziel: Die Harmonisierung der zahlreichen Führerschein-Dokumente, die in den EU-Ländern kursieren und die Kontrolle länderübergreifend erschweren. Schwierigkeiten bereiten immer noch die auf der Rückseite der EU-Fahrerlaubnis angegebenen Schlüsselzahlen. Werden die dahinter verborgenen Einschränkungen/Erweiterungen nicht beachtet, kann dies für den Fahrer ebenso wie für den Fuhrparkhalter bzw. den Fuhrparkverantwortlichen erhebliche Konsequenzen haben.**

Betrieblicher Alltag: Ein Kunde wartet auf eine wichtige Lieferung. Alle Fahrer sind jedoch unterwegs. Der Fuhrparkleiter beauftragt daraufhin einen in der Verwaltung tätigen Angestellten mit der Auslieferung der Ware. Der Zeitdruck ist groß und so wird der Mitarbeiter ohne weiteren Wortwechsel zur Verladerrampe beordert. Dort steht bereits das fertig beladene Fahrzeug. Der Verwaltungsangestellte fährt deshalb unverzüglich los – erreicht den Kunden an diesem Tag jedoch nicht mehr. Der Mitarbeiter verschuldet einen Verkehrsunfall. Beide beteiligten Fahrzeuge haben einen Totalschaden.

Bei den Ermittlungen zum Unfallhergang stellt sich heraus, dass der Verwaltungsangestellte zum Zeitpunkt des Unfalls ohne gültige Fahrerlaubnis unterwegs war. Zwar besitzt der Mitarbeiter die Fahrerlaubnis der Klasse B, allerdings fehlt auf der Rückseite des Führerscheins die Schlüsselzahl 96.

Das Fehlen dieser Schlüsselzahl fiel dem Fuhrparkleiter nicht auf. Die Schlüsselzahl 96 beinhaltet die Erweiterung, dass der Inhaber des Führerscheins auch Fahrzeugkombinationen mit einer zGM bis 4,25 Tonnen lenken darf. Zum Zeitpunkt des Unfalls war der Verwaltungsangestellte auf einer Bundesstraße unterwegs. Die für den Mitarbeiter ungewohnte Fahrzeugkombination, die ein anderes Brems- und Lenkverhalten erfordert, war die Ursache dafür, dass er

die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und den schweren Verkehrsunfall verursachte.

## Führerschein und Fahrerlaubnis voneinander trennen.

Fahrerlaubnis (FE) und Führerschein sind sachlich streng voneinander zu trennen: Denn diese Prüfanforderungen werden oftmals nicht richtig auseinandergelassen. Die Fahrerlaubnis ist eine behördliche Erlaubnis, eine bestimmte Fahrzeugart lenken zu dürfen. Demgegenüber ist der Führerschein nur das Dokument, mit dem dieses Recht bestätigt bzw. nachgewiesen wird. Der Fuhrparkbetreiber soll durch Vorlage des Führerscheins das Vorhandensein der entsprechenden Fahrerlaubnis überprüfen.

Wie wichtig die sorgfältige Kontrolle der FE neben der des Dokuments ist, wird hier verdeutlicht: Wird an einen PKW (FE-Klasse B) ein Anhänger angekoppelt, kann dies schnell einem Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis gleichkommen, wenn für das Gespann eine andere FE-Klasse (BE) oder eine Zusatzqualifikation (Schlüsselzahl 96) erforderlich ist. Jeder Fuhrparkverantwortliche sollte sich deshalb möglichst detailliert über die Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) informieren.

Gemäß § 31 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) muss der Fahrer zum Führen des Fahrzeuges geeignet sein und der Halter darf das Fahrzeug keiner Person überlassen, von der ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass diese nicht dafür geeignet ist.

Zuwerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit oder gar eine Straftat dar. In dem zuvor genannten Beispiel handelt es sich u. a. um Fahren ohne gültige FE.

## Ausländische Führerscheine aus EU und EWR.

Die inländische Fahrerlaubnis besteht aus verschiedenen Klassen sowie Unterklassen (§ 6 FeV). Darin werden die Fahrzeugarten definiert, die durch Höchstgeschwindigkeit, KW-Leistung, Anzahl der beförderten Personen und die zulässige Gesamtmasse (zGM) bestimmt werden. Bei einigen Fahrzeugarten ist auch der Vorbesitz einer bestimmten FE-Klasse Bedingung.

Nach § 29 Abs. 1 FeV unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Abs. 3 sind Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Umfang ihrer Berechtigung befugt, Kraftfahrzeuge im Inland zu führen, sofern hier kein ordentlicher Wohnsitz nach § 7 FeV besteht.



Weiterhin sollen alle Fuhrparkverantwortliche im Zuge der 6. Änderung der FeV in die Lage versetzt werden, Führerscheine ausländischer Fahrer prüfen zu können. Grundsätzlich gilt für den EU-Führerschein: Mit einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis dürfen in Deutschland diejenigen Kraftfahrzeuge bewegt werden, die der ausländischen Klasse entsprechen. Wichtig ist dies für Fahrer, die immer wieder nach Deutschland einreisen (sogenannte Berufspendler): Dann wird die jeweilige FE-Klasse auch hierzulande anerkannt, sofern sie im Ursprungsland gültig ist.

Für Führerscheininhaber, die weder innerhalb der EU noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ihren Wohnsitz haben, gilt die Verordnung über internationalen Kraftverkehr (IntKfzVO). Diese besagt, dass Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in Deutschland keinen ordentlichen Wohnsitz haben, im Umfang ihrer Berechtigung ein Fahrzeug lenken dürfen. Hierzu besagt § 29 der FeV in Abs. 2: Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind durch einen gültigen nationalen Führerschein (mit amtlicher Übersetzung, außer die Bundesrepublik hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet) oder einen internationalen Führerschein nachzuweisen. Die Übersetzung muss von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat beglaubigt werden oder von einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmten Stelle gefertigt sein.

### BKrFQG, Schlüsselnummer 95

In der öffentlichen Diskussion werden die Anforderungen zur Weiterbildung gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) so dargestellt, dass diese Weiterbildung fünf Module á sieben Stunden umfasst, die absolviert werden müssten. Richtig ist aber, dass folgende **drei Kenntnisbereiche** laut BKrFQV, Anlage 1 gefordert sind:

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf Grundlage der Sicherheitsregeln,
2. die Anwendung der Vorschriften
3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik.

Noch ein wichtiger Hinweis: Begründet ein Fahrer seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland, bleibt die ausländische Fahrerlaubnis noch sechs Monate gültig – mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von ebenfalls sechs Monaten. Je nach Herkunft des ausländischen Führerscheines kann dann eine theoretische und/oder praktische Prüfung erforderlich sein (§ 29 der FeV in Abs. 1).

## Befristung aller neu erworbenen Führerscheine.

Führerscheine, die ab dem 19.01.2013 erworben werden, gelten 15 Jahre (§ 24a FeV). Anschließend muss die FE erneuert werden. Für alle vor diesem Stichtag erworbenen Führerscheine gilt ein sogenannter Besitzstandsschutz. Sie sind bis zum 19.01.2033 umzutauschen. Dabei bleiben alle erworbenen Berechtigungen grundsätzlich erhalten. Das gilt selbst dann, wenn sich der Geltungsbereich (bezogen auf Fahrzeugeigenschaften) einer Klasse jetzt verkleinern sollte. Wer aber eine zusätzliche FE-Klasse erwirbt oder seinen Führerschein verliert, bekommt damit automatisch ein auf 15 Jahre befristetes Dokument nach den neuen Richtlinien.

## Vereinfachte Anhängerregelung.

Mit dieser Änderung erfolgt eine Vereinfachung für Gespanne mit Zugfahrzeugen der **Klasse B**. Für Anhänger über 750 kg zGM gilt, dass die zGM der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt. Dabei werden die zGM des Zugfahrzeugs und des Anhängers zusammengezählt, die Stütz- und Aufliegebelastungen bleiben unberücksichtigt. Die Rahmenbedingung, dass die zGM des Anhängers nicht größer sein darf als die Leermasse des ziehenden Fahrzeugs, entfällt.

Mit der FE-Klasse C1E können Fahrzeugkombinationen bis zu zwölf Tonnen zGM gelenkt werden. Entscheidend ist dabei die zGM des Gespanns. Im Zuge eines Umtausches des Führerscheines mit der ganz alten FE-Klasse 2 gilt auch hier für den Kraftfahrer die Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Bei der Umschreibung werden **die FE-Klassen C und CE** übertragen. Sofern dies nicht geschieht, sollte dies innerhalb der Widerspruchsfrist beantragt werden.

### § 21 StVG, Fahren ohne Fahrerlaubnis (Auszug)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- (1) ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
- (2) als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

## Schlüsselzahlen beachten.

Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben, denen ein Führerscheininhaber unterliegt, sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 des Führerscheines zu hinterlegen (Quelle bzw. Übersicht in Anlage 9 zu § 25 Absatz 3 FeV). Beispiel: Hat ein Mitarbeiter in seinem Führerschein die Beschränkung Nr. 74 (Fahrzeuge der Klasse C mit einer zGM von höchstens 7.500 kg, also C1), so darf er kein Fahrzeug mit einer darüber liegenden zGM lenken. Das Nichtbeachten der Schlüsselzahlen auf der EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis kann für den Fahrer und für den verantwortlichen Fuhrparkmanager erhebliche Folgen haben. Neben den ordnungswidrigkeits-/ strafrechtlichen Konsequenzen ist zu bedenken,

dass auch der Versicherungsschutz gefährdet sein kann, wenn der Fahrer nicht im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis ist. Insgesamt erweist sich die europaweit einheitliche Gestaltung der Führerscheine gerade bei der Überprüfung und Kontrolle der Fahrerlaubnis als vorteilhaft. So ist durch die identische Bezeichnung der Führerscheinklassen sofort ersichtlich, welche Fahrzeuge der Inhaber lenken darf.

Die übereinstimmende Verschlüsselung der Beschränkungen und Auflagen vereinfacht besonders die Kontrolle ausländischer Dokumente – losgelöst von sprachlichen Verständnisbarrieren. Im Folgenden finden Sie einen Auszug der Liste der Schlüsselzahlen. Die Daten sind geordnet nach europaweiter und nationaler Gültigkeit.

### Liste der Schlüsselzahlen (Auszug aus Anlage 9 zu § 25 Absatz 3 FeV)

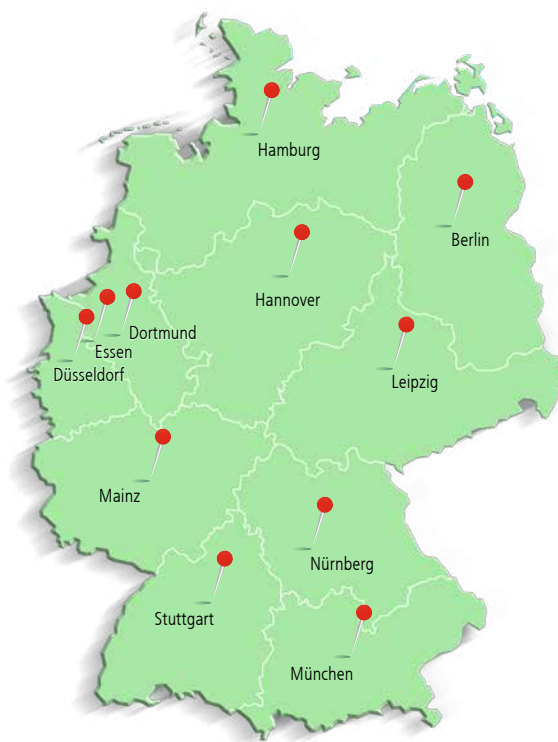
| a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union |  |
|---|--|
| Schlüssel-Nr.                             | Erläuterung  |
| 01  | Sehhilfe und/oder einen Augenschutz, wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:   |
| 01.01                                     | Brille   |
| 01.02                                     | Kontaktlinsen  |
| 01.03                                     | Schutzbrille   |
| 02  | Hörhilfe/Kommunikationshilfe.  |
| 03  | Prothese/Orthese der Gliedmaßen  |
| 05  | Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen.  |
| 05.01                                     | Nur bei Tageslicht   |
| 05.04                                     | Beschränkt auf eine zulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h  |
| 05.06                                     | Ohne Anhänger  |
| 05.07                                     | Nicht gültig auf Autobahnen  |
| 05.08                                     | Kein Alkohol   |
| 70  | Umtausch des Führerscheins Nummer ... ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE - Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates, jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11)  |
| 71  | Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen).   |
| 73  | Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)   |
| 74  | Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)  |
| 76  | Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von min   |
| 95  | Kraftfahrerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt [zum Beispiel 95 (01.01.12)].  |
| 96  | Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 4.250 kg beträgt.  |
| b) Nationale Schlüsselzahlen              |  |
| Schlüssel-Nr.                             | Erklärung  |
| 104                                       | Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen.   |
| 171                                       | Klasse C1, zusätzlich gilt die Fahrerlaubnis auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, jedoch ohne Fahrgäste.   |
| 172                                       | Klasse C, zusätzlich gilt die Fahrerlaubnis auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste.   |
| 176                                       | Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses   |
| 178                                       | Auflage zur Klasse D oder D1 nur im Linienverkehr: Nur Fahrten im Linienverkehr.   |
| 182                                       | <b>Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE:</b> Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres. |

Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Führerscheinen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung von Fachinformationen kann keine Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

**Wir sind ...**

- der starke Partner für Unternehmen aller Größen und Branchen
- persönlich für Sie da mit kompetenten Ansprechpartnern vor Ort
- erfahren in der Entwicklung von passgenauen Versicherungslösungen
- leistungsstark durch unser umfassendes Risk Management und unsere herausragende Schadenregulierung
- international lösungsfähig in mehr als 130 Ländern
- eingebunden in einen finanzstarken Konzern: Talanx

**HDI Global SE – zu Hause in Ihrer Region:**

**Kontaktadressen und Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie unter [www.hdi.global/kontakt](http://www.hdi.global/kontakt)**

**HDI Global SE**  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover  
[www.hdi.global](http://www.hdi.global)